



GRW - Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist das wichtigste Instrument der regionalen Strukturpolitik in Deutschland. Sie basiert auf einer grundgesetzlich verankerten, seit über fünf Jahrzehnten etablierten Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern und verfolgt einen mittel- und langfristig angelegten Ansatz zur Stärkung von Umstrukturierungs- und Entwicklungsaktivitäten in strukturschwachen Regionen. Die Länder, die die regionalen Gegebenheiten am besten kennen, wählen dabei die förderwürdigen Investitionsvorhaben aus. Die Finanzierung teilen sich Bund und Länder jeweils hälftig. Gemeinsam festgelegt wird auch der allgemeine GRW-Förderrahmen (Kordinierungsrahmen), der aufgrund seiner verbindlichen, einheitlichen Regeln einen Subventionswettbewerb zwischen Regionen effektiv unterbindet.

Der bisherige Erfolg der GRW spricht für sich: Seit Anfang der 1970er Jahre haben Bund und Länder im Rahmen der GRW gemeinsam Mittel (Bund und Länder tragen jeweils die Hälfte der GRW-Ausgaben) i. H. v. 79 Milliarden Euro eingesetzt und damit über 150.000 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und zum Ausbau der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur im Umfang von etwa 380 Milliarden Euro angestoßen. Bei den geförderten Unternehmen wurden insgesamt 4,8 Millionen Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass die GRW insbesondere die Beschäftigungs- und Einkommenssituation in den geförderten Regionen verbessert hat.

Leitgedanke der GRW ist es, die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale von strukturschwachen Regionen zu stärken und auf diesem Wege letztlich zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet beizutragen. Angesichts der veränderten Rahmenbedingungen haben Bund und Länder im Rahmen der GRW-Reform im Jahr 2022 die gesamte Fördersystematik eingehend überprüft und weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Expertise von Vertreterinnen und Vertretern aus der Wissenschaft sowie von Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, Kommunen sowie weiterer interessierter Organisationen berücksichtigt.

Ein Ziel der GRW-Reform war es diese wesentlich stärker auf die Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft auszurichten. Vor diesem Hintergrund haben die Wirtschaftsminister des Bundes und der Länder und der Bundesminister der Finanzen am 12. September 2023 beschlossen, die neuen Fördermöglichkeiten der „BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien“, die auf dem Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) der Europäischen Kommission beruht, in die GRW aufzunehmen. Diese Erweiterung schafft zusätzliche Möglichkeiten der GRW-Förderung für Investitionen in die für die Transformation wichtigen Zukunftstechnologien. Die GRW ist das erste Förderprogramm, mit dem Bund und Länder die Fördermöglichkeiten der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien nutzen.

Überblick über ausgewählte Elemente der GRW-Reform

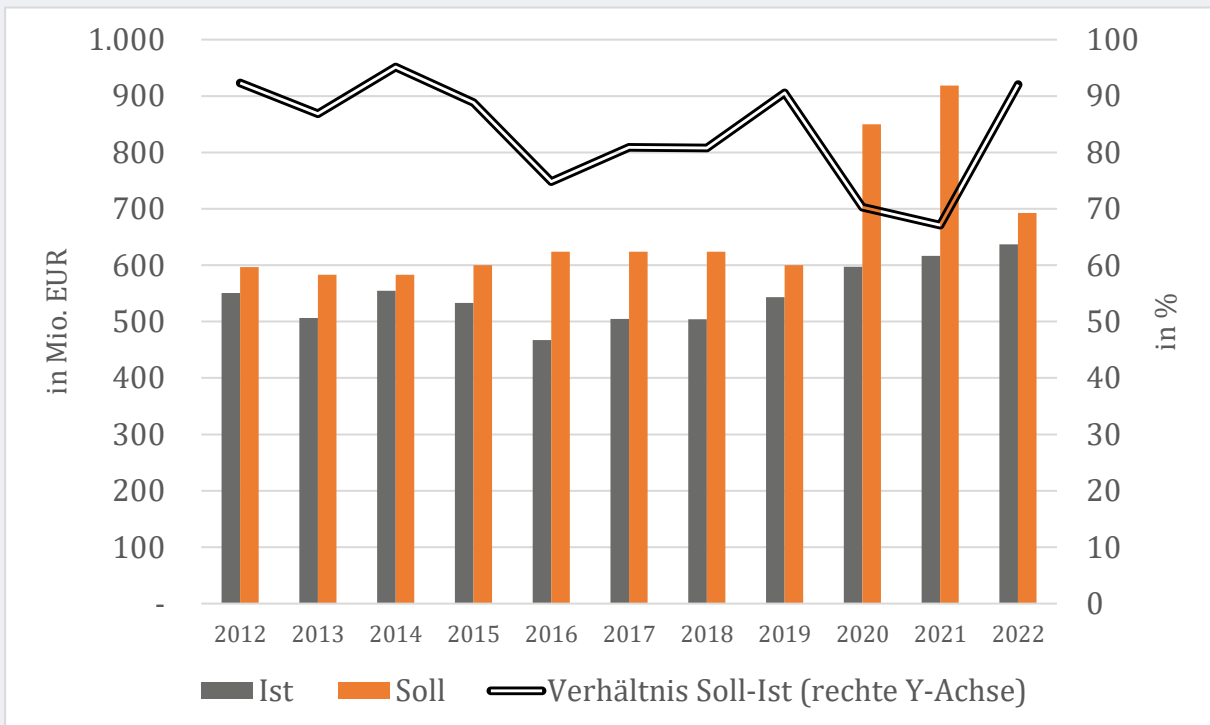
- **Erweiterte Zielsystematik**, die nicht mehr allein auf die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen abzielt. Künftig gibt es drei Hauptziele: Standortnachteile ausgleichen; Beschäftigung schaffen und sichern, Wachstum und Wohlstand erhöhen; Transformationsprozesse zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen.
- Die bisher geltende Voraussetzung, dass nur Betriebe gefördert werden, die ihre Produkte bzw. Dienstleistungen überregional, d. h. in mindestens 50 km Entfernung zur Betriebsstätte absetzen, entfällt. Künftig stellt die GRW stärker auf **regionale Wertschöpfungsketten und Wirtschaftskreisläufe** ab und verbessert so die Grundlagen für eine eigenständige Regionalentwicklung.
- Die Fördervoraussetzungen für **klimafreundliche Investitionen** sowie für **forschungsintensive Unternehmen** wurden abgesenkt. Zudem wurden die Möglichkeiten zur Förderung von Umweltschutzinvestitionen, mit denen Unternehmen über nationale oder EU-Klimaschutznormen hinausgehen, erweitert.
- Erstmals wurden Aspekte „Guter Arbeit“ in der GRW verankert, indem für bestimmte Vorhaben erwartet wird, dass die Betriebe einer **Tarifbindung** unterliegen, tarifgleiche Löhne zahlen oder im Zuge der Förderung ein bestimmtes **Lohnwachstum** realisieren.
- Im Bereich der **Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur** werden klimafreundliche bzw. nachhaltige Maßnahmen – ebenso wie Vorhaben, die der Fachkräftesicherung oder interkommunalen Kooperation dienen – besonders honoriert. Beispielsweise wird eine Weiternutzung bzw. Umgestaltung bereits genutzter Industrie- und Gewerbegebiete umfassender gefördert als die Erschließung neuer Flächen. Gleiches wird für die Eigenerzeugung erneuerbarer Energien und andere **Aktivitäten im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft** gelten.
- Ein neuer Fördertatbestand wird eingeführt für Maßnahmen **der regionalen Daseinsvorsorge**, soweit diese engen Wirtschaftsbezug aufweisen und maßgeblich zur Steigerung der Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen.

Zeitlich befristete Erweiterung um die Förderung von Transformationstechnologien (Beschluss vom 12. September 2023):

- **Grundlage** ist die sogenannte „**BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien**“, die auf dem Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) der Europäischen Kommission beruht und bereits von dieser beihilferechtlich genehmigt wurde.
- Gefördert werden können **Investitionen etwa zur Herstellung von Ausrüstung und Schlüsselkomponenten**, die für den **Übergang hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft** von strategischer Bedeutung sind. Zu diesen Technologien zählen beispielsweise Solarpaneele, Batteriezellen, Windturbinen, Wärmepumpen oder Elektrolyseure.

Mittelinanspruchnahme der GRW

Die GRW weist eine hohe Mittelinanspruchnahme auf. So lag der Barmittelabfluss im Jahr 2022 bei 92% des Soll-Ansatzes. Lediglich in den Jahren 2020 und 2021 fiel der Barmittel-



abfluss relativ zum Soll-Ansatz deutlich geringer aus. Ursache hierfür waren einerseits die erhebliche kurzfristige (und damit nicht nachhaltige) Aufstockung der GRW um jeweils 250 Mio. Euro Bundesmittel in 2020 und 2021 im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket der Bundesregierung zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Andererseits spielten vor allem Verzögerungen bei bereits bewilligten Projekten und die pandemiebedingten Personalengpässe der Bewilligungsstellen, die zudem durch die übrigen Hilfsmaßnahmen sehr stark ausgelastet waren, eine Rolle. Bei Betrachtung des absoluten Barmittelabflusses zeigt sich jedoch, dass dieser seit 2018 kontinuierlich angestiegen ist und 2022 mit 637 Mio. Euro den höchsten Wert seit vielen Jahren (seit 2008) erreicht hat.

Für die Länder ist die frühzeitige und verlässliche Planbarkeit der GRW-Bundesmittel wesentlich für den Erfolg des Programms. Sie ist Voraussetzung für die rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel in den jeweiligen Landeshaushalten. Gedankenspiele, die GRW-Bundesmittel möglicherweise um bis zu jährlich 300 Mio. Euro zu verringern und damit annähernd zu halbieren (einschl. der Länderkofinanzierung also Reduzierung um 600 Mio. EUR p.a.), hatten daher in den letzten Wochen ein großes und negatives Echo der Länder hervorgerufen.

Betroffen von einer erheblichen GRW-Mittelkürzung wären insbesondere KMU gewesen, auf die in den vergangenen fünf Jahren 95 Prozent der Fördervorhaben und vier Fünftel der für die gewerblichen Investitionen bewilligten Mittel entfielen. Aber auch bedeutende Großvorhaben in den strukturschwachen Regionen hätten nicht mehr wie geplant

umgesetzt werden können. Zudem wäre die Wirksamkeit der GRW-Reform wesentlich geringer ausgefallen.

Bundesminister Habeck und das BMWK konnten zuletzt in den Haushaltsverhandlungen nun nicht nur eine GRW-Mittelkürzung abwenden, sondern im Regierungsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 sogar einen Aufwuchs der GRW-Bundesmittel auf 679 Mio. EUR erwirken und in den Folgejahren auf einem guten Niveau verstetigen. Mit dieser Finanzausstattung wurden die Grundlagen dafür geschaffen, dass die GRW als modernes, regelgebundenes, zielgenaues und wirkungsvolles Instrument auch in Zukunft das Rückgrat der regionalen Wirtschafts- und Strukturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland bleiben wird.